

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 55 Absatz 3 Satz 1, 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat die Hochschule Harz folgende Studienordnung beschlossen:

Studienordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Public Management (M.A.)“

Vom 29. April 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau
- § 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale
- § 4 Studiengebühren
- § 5 Studienplan
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Studiengangskoordination
- § 9 Studienordnungswechsel
- § 10 Anwendung und Inkrafttreten

Anlage: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

¹Für diesen Studiengang gilt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 29. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung. ²Auf ihrer Grundlage regelt diese Studienordnung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS-Leistungspunkten zu Modulen.

§ 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch anwendungsorientierte Vermittlung fächerübergreifenden Wissens und Kompetenzen der Fächergruppen Verwaltungswissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften mit deutlich wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt und die Vertiefung forschungsmethodischer Kompetenzen für Management- und Führungspositionen im öffentlichen Sektor zu qualifizieren und zur Aufnahme eines Promotionsstudiums zu befähigen.
- (2) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad "Master of Arts (M.A.)". ²Der Abschluss entspricht Stufe 2 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale

- (1) Der Studiengang knüpft an die qualifizierte berufspraktische Erfahrung der Studierenden an.
- (2) Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt nach der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz vom 5. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Arbeitsstunden.
- (5) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Erfolgt die Zulassung unter der Auflage, dass zusätzliche Leistungen im Umfang von mehr als 15 ECTS-Leistungspunkten im Rahmen eines Learning Agreements zu erbringen sind, beträgt die Regelstudienzeit fünf Semester.

- (6) Für einen erfolgreichen Masterabschluss sind 90 ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des Studienplans zu erreichen.

§ 4 Studiengebühren

- (1) ¹Die Studiengebühren betragen 500,00 Euro pro Semester und sind für das Immatrikulationssemester in der im Zulassungsbescheid angegebenen Frist zu entrichten. ²Für die Folgesemester sind die Studiengebühren spätestens mit der jeweiligen Rückmeldung zu zahlen.
- (2) Werden die Studiengebühren nicht fristgemäß entrichtet, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 5 Studienplan

¹Der Studienplan (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Ordnung. ²Er regelt Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-Leistungspunkte zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung sowie die Bildung der Master-Abschlussnote.

§ 7 Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Wochen.

§ 8 Studiengangskoordination

Den Studiengang koordiniert ein*e Studiengangskordinator*in, der*die vom Dekanat aus dem Kreis der zur Übernahme dieses Amtes bereiten Professor*innen und Vertretungsprofessor*innen des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften bestellt und abberufen wird.

§ 9 Studienordnungswechsel

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einen Wechsel aus einer vorherigen in diese Studienordnung gestatten. ²Der Wechsel ist insbesondere zu versagen, wenn eine Fortsetzung des Studiums nach der neuen Ordnung eine längere Studiendauer erwarten ließe. ³Ein Wechsel in eine frühere Studienordnung ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Anerkennung bzw. Anrechnung von Prüfungsleistungen im Studium nach einer vorherigen Studienordnung richtet sich nach § 7 der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 29. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung sowie

der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz vom 5. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Überprüfung der Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen nach alter und neuer Studienordnung liegt vor dem Wechsel in der Verantwortung der Studierenden.

- (3) Ist ein Studienjahrgang des Fachsemesters, in das wechselnde Studierende einzustufen ist, noch nicht vorhanden, besteht kein Anspruch auf Angebot von Lehrveranstaltungen, die für das betreffende Fachsemester vorgesehen sind.

§ 10 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/2021 neu immatrikuliert werden.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 29. April 2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27. Mai 2020.

Wernigerode, 08.07.2020

Prof. Dr. Folker Roland Rektor der Hochschule Harz

Anlage: Studienplan

Modul	Unit	Prüfungsform	ECTS-Leistungspunkte	Empfohlenes Sem.	SWS	Anteil an Modulnote	Anteil an Gesamtnote
Forschungs- und Methodenkompetenz	Wissenschaftliches Arbeiten auf Master-Niveau	K120 / HA, RF	5	1	2	100%	6%
	Statistik und Datenmanagement				2		
Haushaltswirtschaft	Haushaltsaufstellung	K120	5	1	2	100%	6%
	Haushaltsausführung				2		
Kostenmanagement	Kostenmanagement	K120	5	1	4	100%	6%
Kommunikation	Öffentlichkeitsarbeit und bürgerorientierte Verwaltungskommunikation	RF	5	1	2	100%	6%
	Gesprächs- und Verhandlungsführung, Moderation				2		
Arbeits-, Tarif- und Beamtenrecht	Arbeits- und Tarifrecht des öffentlichen Dienstes	K120 / MP	5	2	2	100%	6%
	Beamtenrecht				2		
Prozessmanagement und Digitalisierung	Prozessmanagement	K120 / RF, EA	5	2	2	100%	6%
	Digitalisierung von öffentlichen Verwaltungen				2		
Organisationsentwicklung und kundenorientiertes Verwaltungshandeln	Projektmanagement und Change Management	RF, HA	5	2	2	100%	6%
	Qualitätsmanagement und Wissensmanagement				2		
Beschaffungs- und Ressourcenmanagement	Vergaberecht / E-Vergabe	K120 / RF	5	2	2	100%	6%
	Fördermittelakquisition und Projektförderung				2		

Personalführung und Management	Personalführung	MP	5	3	2	100%	6%
	Personalmanagement für Führungskräfte				2		
Strategien und Normen: Steuerung im Öffentlichen Sektor	Normentwicklung	RF, HA	5	3	2	100%	6%
	Strategisches Management				2		
Wirkungsorientiertes Verwaltungs- handeln	Wirtschaftlichkeitsanalysen	K120 / HA	5	3	2	100%	6%
	Policy-Bewertung und Programmevaluation				2		
Team- und Praxisprojekt	Team- und Praxisprojekt, Teil 1	RF / HA	7	3	4	100%	14%
	Team- und Praxisprojekt, Teil 2		8	4	8		
Master-Abschlussprüfung	Masterarbeit	MA	19	4	0		18%
	Master-Kolloquium	KO	1				2%
			90		56		100%

Zeichenerläuterung

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt.
Die durchzuführende Prüfung wird von den Prüfenden zu Semesterbeginn festgelegt.

Abkürzungen

MP	Mündliche Prüfung	BA	Bachelorarbeit
K60	Klausurarbeit 60 Minuten	MA	Masterarbeit
K90	Klausurarbeit 90 Minuten	T	Testat (unbenotet)
K120	Klausurarbeit 120 Minuten	BE	Bericht (ggf. inkl. Referat)
K240	Klausurarbeit 240 Minuten	EA	Entwurfsarbeit/Entwurfsübung (Software)
HA	Hausarbeit (ggf. mit Referat)	KO	Kolloquium
RF	Referat	LN	Leistungsnachweis (ohne Note)